

Qualifikationsprüfung 2021

für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit
fachlichem Schwerpunkt Staatsfinanz

**Aufgabe aus dem
Arbeitsrecht**

Arbeitszeit: 300 Minuten

Hilfsmittel: Zugelassen sind die in der FMBek vom 02.12.2011, Az.: PE-P 3510-001-43350/11, (FMBl S. 397) i.d.g.F. aufgeführten Hilfsmittel für die Fachrichtung Staatsfinanz sowie die von Prüfungsausschuss zugelassenen weiteren Hilfsmittel.

Hinweis: Bitte bearbeiten Sie die Teilaufgaben

- **Arbeitsvertrags- und Arbeitsschutzrecht und**
 - **Tarif-, Sozialversicherungs- und Zusatzversicherungsrecht**
- jeweils auf getrennten Lösungsbogen!**

Aufgabe A

I. Sachverhalt

Herr RD Wilhelm (W) ist Personalleiter beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) und wurde mit nachfolgenden Sachverhalten konfrontiert:

Der in O (Kasachstan) geborene Herr Porechenko (P) ist russischer Muttersprachler und studierte seit Oktober 2013 Humanmedizin an der G-Universität Frankfurt und Psychologie an der Fernuniversität in Hamburg. Am 14. Februar 2020 hat Herr Wilhelm die Arbeitsvermittlungsagentur JOBFrog, welche Stellenausschreibungen an Personen übermittelt, die sich auf ihrer Homepage als Mitglieder registrieren, mit der Suche nach einem/r Arzt/Ärztin beauftragt. Herr Wilhelm hat der Arbeitsvermittlungsagentur JOBFrog mitgeteilt, dass für die Tätigkeit exzellente Deutschkenntnisse unerlässlich sind, wobei von dort das Kriterium „Deutsch als Muttersprache“ in die Stellenausschreibung eingesetzt worden ist.

In einer E-Mail vom 16. Februar 2020 übermittelte JOBFrog Herrn P folgendes Stellenangebot:

„... Arzt/Ärztin ...

Aufgaben: Gesucht wird ein Arzt /eine Ärztin zur vorübergehenden Mitarbeit in der Spezialeinheit Infektiologie für die qualifizierte Unterstützung des Gutachters. Die Einstellung erfolgt im Wege eines tarifrechtlichen Arbeitsverhältnisses.

Umfang: 40,10 Std./Woche

Dauer: befristet auf zwei Monate vom 18. März 2020 bis 17. Mai 2020

...

Anforderungen:

- Erfolgreich abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Approbation als Arzt/Ärztin
- Promotion erwünscht
- gerne Erfahrungen als Notarzt oder im Bereich des Rettungsdienstes
- Deutsch als Muttersprache
- sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit
- gute PC-Kenntnisse
- Belastbarkeit, Flexibilität und Teamfähigkeit
- sicheres Auftreten vor allem in Belastungssituationen

Bezahlung: Die Vergütung richtet sich nach den Regelungen des TV-L. Beabsichtigte Eingruppierung je nach Qualifikation und persönlichen Voraussetzungen: Entgeltgruppe 14.

Ort: München

...“

Herr P bewarb sich mit Schreiben vom 16. Februar 2020 bei JOBFrog auf die Stellenausschreibung. In dem Bewerbungsschreiben heißt es u. a.:

„Ich habe das Studium der Humanmedizin an der Universität Frankfurt sowie der Psychologie an der Fernuniversität Hamburg im Herbst 2019 erfolgreich mit der Promotion und der Approbation als Arzt abgeschlossen, und habe von Ihrer Stellenausschreibung, in der ein Arzt zur Aushilfe gesucht wird, durch das Portal JOBFrog erfahren.

Ich würde gerne Ihre Behörde mit meinem Fachwissen unterstützen. Insoweit würde mir der Zeitraum vom 18. März bis 17. Mai 2020 optimal passen.“

Dem Bewerbungsschreiben des P war ein zweiseitiger tabellarischer Lebenslauf beigefügt mit u. a. folgenden Angaben:

„Persönliche Daten

...

Geburtsort: O/Kasachstan

Nationalität: Deutsch

...

Schulbildung

...

09/1993 – 05/1995

Grundschule in O/Kasachstan

...

Berufserfahrung

einschlägige Erfahrungen aufgrund einer Nebentätigkeit während des Studiums beim Rettungsdienst des DRK in Frankfurt.

...

Zusätzliche Qualifikationen

...

Fremdsprachen:

Deutsch und Englisch fließend, Spanisch und Hebräisch Grundkenntnisse, Großes Lateinum“

Mit E-Mail vom 20. Februar 2020 teilte JOBFrog Herrn P u. a. mit:

„Anbei erhältst Du eine Kopie Deines Anschreibens an den Auftraggeber: Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Frau N.

Deine Sachbearbeiterin bei JobFrog

In Deinem persönlichen Bereich (www.JOBFrog.html) kannst Du den Stand des Bewerbungsverfahrens jederzeit einsehen.“

JOBFrog traf unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl. Die Bewerbung des Herrn P leitete sie nicht an das LGL weiter. Herr Wilhelm besetzte die ausgeschriebene Stelle mit dem Mitbewerber Herrn Hofmann (H), der sich ebenfalls über JOBFrog beim LGL beworben hatte und erstmalig eine Stelle im öffentlichen Dienst innehatte. Der schriftliche Arbeitsvertrag mit Herrn H trug das Datum vom 17. März 2020 und enthielt als

Beschäftigungsdauer den Zeitraum vom 18. März 2020 bis 17. Mai 2020. Ferner war für vergleichbare Tätigkeiten bereits vorher bis heute Frau Ruiz, eine in Deutschland geborene Spanierin, beim LGL beschäftigt. Eine Absage erhielt P zunächst nicht.

Herr P bat das LGL mit E-Mail vom 25. März 2020 um eine Rückmeldung auf seine Bewerbung.

Dieses antwortete ihm am 30. März 2020 wie folgt:

„Sehr geehrter Herr P,

herzlichen Dank für Ihre Mail.

Es tut uns leid, wenn Sie keine Antwort bekommen haben.

Wir hatten der Jobvermittlung immer umgehend Feedback gegeben. Dies wurde wahrscheinlich nicht weitergegeben.

Die Stelle wurde sehr schnell besetzt und war auch nur für einen kurzen Zeitraum geplant.

Mit freundlichen Grüßen

Herr Wilhelm

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

...“

Herr P erwiderte mit E-Mail vom 13. April 2020, in der es auszugsweise heißt:

„Nach nochmaliger Durchsicht der Stellenausschreibung bin ich der Auffassung, dass meine ethnische Herkunft bei Ihrer Auswahlentscheidung eine Rolle gespielt hat.

Ich möchte Sie inständig bitten, mich zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen und mir hierdurch die Möglichkeit einzuräumen, Sie von meiner Person und meinen Fähigkeiten zu überzeugen. Möglicherweise käme ich dann für eine adäquate Tätigkeit in Betracht.“

Hierzu kam es nicht.

Mit Schreiben vom 27. April 2020 – dem LGL am 28. April 2020 zugegangen – machte Herr P diesem gegenüber einen Anspruch auf Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG geltend.

Mit seiner am 22. Juni 2020 beim Arbeitsgericht eingegangenen und dem Landesamt für Finanzen am 30. Juni 2020 zugestellten Klage hat P eine Entschädigung verlangt. Aus Sicht des LGL werden für die qualifizierte Unterstützung des Gutachters auch durch das Verfassen eigener Texte profunde Deutsch-Sprachkenntnisse benötigt und aus der Bewerbung des P sei gar kein Rückschluss auf seine Muttersprache möglich gewesen. Dies bestreitet P und ist der Meinung, dass er über die gleichen Sprachkenntnisse wie ein deutscher Muttersprachler verfüge.

II. Aufgaben

1. Prüfen Sie rechtsgutachtlich, ob das LGL verpflichtet ist, an den Herrn P eine Entschädigung wegen eines Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot des AGG zu zahlen? Wurden Ansprüche rechtzeitig geltend gemacht ? (Auf die Höhe eines evtl. Entschädigungsanspruches ist nicht einzugehen.)
2. Mit seiner am 25. Mai 2020 beim Arbeitsgericht eingegangenen und dem Landesamt für Finanzen am 29. Mai 2020 zugestellten Klage hat Herr Hofmann die Auffassung vertreten, die Befristung sei unwirksam. Ist diese Befristungskontrollklage des Herrn Hofmann fristgerecht erhoben worden und materiell begründet?

III. Bearbeitungshinweise

1. Es ist jeweils davon auszugehen, dass Herr Wilhelm (W) zu allen arbeitsrechtlichen Maßnahmen für das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) ermächtigt, bzw. der zuständige Mitarbeiter der Personalabteilung war.
2. Nach dem mit Herrn Hofmann geschlossenen Arbeitsvertrag bestimmt sich dessen Arbeitsverhältnis nach dem TV-L und den diesen ändernden, ergänzenden oder ersetzenden Tarifverträgen in der jeweils geltenden Fassung.
3. Sofern eine Beteiligung des Personalrats oder der Schwerbehindertenvertretung notwendig war, ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß stattgefunden hat.
4. Herr Hofmann ist Beschäftigter, der vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte.

Aufgabe B

I. Sachverhalt 1

Friedrich Holz (F), geb. am 23.10.1987, zwei Kinder, wird ab 03.12.2020 beim Staatlichen Bauamt Landshut mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden, verteilt auf 5 Arbeitstage (Montag bis Freitag), auf unbestimmte Zeit eingestellt.

Er nimmt dort Bürotätigkeiten wahr. 100% seiner auszuübenden Tätigkeit setzen voraus, dass er Gesetze und Verwaltungsvorschriften seines Aufgabenbereiches näher kennt.

Zum Zeitpunkt der Einstellung liegt beim Staatlichen Bauamt Landshut kein besonders qualifizierter Personalbedarf vor.

Auszug aus dem Lebenslauf:

| | |
|--------------------------------|--|
| <u>01.01.2012 -13.07.2015</u> | Tarifbeschäftigter beim Staatlichen Bauamt Freising, F erwirbt keine einschlägige Berufserfahrung |
| <u>01.09.2015 - 31.08.2016</u> | Regierungssekretärwärter beim Landesamt für Finanzen im Beamtenverhältnis auf Widerruf, keine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe |
| <u>01.02.2019 - 02.12.2020</u> | Tarifbeschäftigter beim Wasserwirtschaftsamt Ansbach, in dieser Zeit erwirbt F einschlägige Berufserfahrung |

Ein Kollege von F erkrankt über einen längeren Zeitraum. Da dessen Arbeit unbedingt erledigt werden muss, wird F in der Zeit vom 15.03.2021 bis 31.05.2021 vorübergehend dessen Aufgabenbereich übertragen. Der abwesende Kollege nimmt Tätigkeiten der EG 6 wahr.

Ab 01.06.2021 wird dem F dauerhaft eine Aufgabe der EG 8 übertragen.

F erkrankt 2021 wie folgt:

| | |
|---------------------------|---------------------|
| 12.02.2021 bis 18.02.2021 | Bandscheibenvorfall |
| 20.08.2021 bis 15.10.2021 | Bandscheibenvorfall |
| 03.12.2021 bis 17.12.2021 | Grippe |
| 16.12.2021 bis 31.12.2021 | Beinbruch |

Er erzielt folgende unständigen Entgelte (Leistungsmonat):

| | | |
|---------------|----------|-------------------|
| Dezember 2020 | 80,00 € | Mehrarbeit |
| Januar 2021 | 200,00 € | Feiertagszuschlag |

II. Aufgabe zu Sachverhalt 1

Bestimmen Sie das zustehende Entgelt von Januar bis Dezember 2021. Berechnen Sie dabei auch einen möglicherweise zustehenden Krankengeldzuschuss. Auf eine zustehende Jahressonderzahlung ist **nicht** einzugehen.

III. Bearbeitungshinweise zu Sachverhalt 1

1. Das Arbeitsverhältnis des F bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und den diesen ändernden, ergänzenden oder ersetzenden Tarifverträgen in der jeweils gültigen Fassung. Außerdem finden die im Bereich des Freistaats Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung. Auf die Sonderregelungen der §§ 40 ff TV-L ist nicht einzugehen.
2. Alle Angaben sind ausführlich zu begründen. Im Wiederholungsfalle können diese jedoch unterbleiben.
3. Von den angegebenen Daten ist auszugehen, diese sind nicht zu überprüfen.
4. Alle Berechnungen erfolgen ausschließlich mit den ab 01.01.2021 gültigen Entgelttabellen (Anlage B zum TV-L).
5. Auf eine mögliche Zulage nach § 16 V sowie auf § 16 II a TV-L ist nicht einzugehen.
6. Die Arbeitsunfähigkeiten vom 12.02.2021 bis 18.02.2021 und 20.08.2021 bis 15.10.2021 haben dieselbe Ursache. Es liegt bei keiner Erkrankung im Sachverhalt ein Verschulden vor.
7. F unterliegt der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung sowie der Zusatzversorgungspflicht in der VBL.
8. Der Freistaat Bayern wendet beim Vollzug des § 3 Nr. 56 EStG das Verteilmodell an.
9. F ist Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, welche einen Zusatzbeitrag von 1,9 % erhebt. Im Krankheitsfall hat er Anspruch auf Krankengeld. Die Krankenkasse gewährt ein kalendertägiges Bruttokrankengeld von 60,58 €. Das Nettokrankengeld beträgt 46,39 €.
10. ELStAM-Merkmale: III / 0,0 / EV / monatlicher Freibetrag i.H.v 3.000,00 €
Auf lohnsteuerrechtliche Vorschriften ist nicht einzugehen.
11. Am 13.10.2021 geht bei der Bezügestelle des F ein schriftlicher Antrag ein, nachdem er ab 01.11.2021 monatlich 40,00 € zugunsten eines Bausparvertrages vermögenswirksam sparen möchte.

I. Sachverhalt 2

Alexander Bauer (A), geb. 18.06.1989, wird zum 20.04.2021 am Zentrum Bayern Familie und Soziales Nürnberg als Leiter der Beratungsstelle für Schwerbehinderte in Entgeltgruppe 13 unbefristet eingestellt. Aufgrund seiner beruflichen Erfahrung kann er der Stufe 4 zugeordnet werden. Seine wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40,1 Stunden. Für Mai und Dezember 2021 erhält A jeweils 200,00 € Zeitzuschlag für Feiertagsarbeit. Am 30.04.2021 legt A der Bezügestelle einen Antrag auf Befreiung von der Zusatzversorgungspflicht vor.

II. Aufgaben zu Sachverhalt 2

1. Bestimmen Sie das zustehende Entgelt im Einstellungsmonat.
2. Beschreiben Sie kurz, ob der vorgelegte Befreiungsantrag Auswirkungen hat.
3. Prüfen Sie, ob A zum Einstellungszeitpunkt in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig ist.

III. Bearbeitungshinweise zu Sachverhalt 2

1. Das Arbeitsverhältnis des A bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und den diesen ändernden, ergänzenden oder ersetzenden Tarifverträgen in der jeweils gültigen Fassung. Außerdem finden die im Bereich des Freistaats Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung. Auf die Sonderregelungen der §§ 40 ff TV-L ist nicht einzugehen.
2. Alle Angaben sind ausführlich zu begründen. Im Wiederholungsfalle können diese jedoch unterbleiben.
3. Von den angegebenen Daten ist auszugehen, diese sind nicht zu überprüfen.
4. Alle Berechnungen erfolgen ausschließlich mit den ab 01.01.2021 gültigen Entgelttabellen (Anlage B zum TV-L).
5. A unterliegt grundsätzlich der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung sowie der Zusatzversorgungspflicht in der VBL.
6. Die Begründung der allgemeinen Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversorgung kann entfallen. Das sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtige Entgelt muss nicht begründet werden.
7. A erfüllt alle Voraussetzungen für den Bezug der Jahressonderzahlung.
8. A übt keine wissenschaftliche Tätigkeit aus.

Alle Rechte vorbehalten.
Jeglicher, auch auszugsweiser Abdruck ohne Einwilligung
des Landesamtes für Finanzen ist untersagt.
